

Notwendigkeiten und Hindernisse der Güllevergärung in Niedersachsen

Zentrale Bedeutung im Biogasbereich kommt dem klima- und gewässerverträglichen Umgang mit organischen Düngemitteln zu. Ziel sollte sein Wirtschaftsdünger zu vergären. Problematisch ist:

1. Die Lagerung von Gärresten landwirtschaftlicher Herkunft in JGS-Behältern (Jauche, Gülle Sickersaft) landwirtschaftlicher Betriebe, ist nicht problemlos möglich. Die AwSV, die das Wasserrecht regelt, lässt hier einen Auslegungsspielraum, der in Niedersachsen aktuell dahingehend genutzt wird, dass JGS-Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe, sobald Gärreste eingelagert werden sollen, nicht mehr als JGS- sondern als Biogasanlagen betrachtet werden. Da viele wesentliche Fragen in Bezug auf die Umsetzung dieser Auslegung (vom Verfahren bis zu den konkret umzusetzenden Anforderungen) weiterhin offen sind, wird Biogasanlagen, die Gülle von Dritten annehmen die Möglichkeit genommen, die Gärreste an die gülleliefernden Betriebe abzugeben.
2. Wirtschaftsdünger hat eine geringere energetische Ausbeute als Anbaubiomasse. Will man z.B. Mais durch Wirtschaftsdünger ersetzen, vervielfacht sich die erforderliche Inputmenge. Die Biogasanlage benötigt mehr Lagerkapazität. Dieser Wirtschaftsdünger wird im Zuge der Vergärung (wasserrechtlich) zu Gärrest. Je mehr Gülle in Biogasanlagen energetisch genutzt wird, desto größer wird der Anteil von Wirtschaftsdünger, der rechtlich als Gärrest einzuordnen ist. Da dieser Gärrest-Wirtschaftsdünger nicht zur Lagerung in die Landwirtschaft abgegeben werden kann (siehe 1), entstehen für die Biogasanlagen enorme Kosten für den Zubau von Lagerkapazität. Gleichzeitig werden bestehende Lagerkapazitäten nicht genutzt.
3. Obwohl nach DÜV vorgesehen, erkennt das Land Niedersachsen darüber hinaus über Lieferverträge gesicherte Flächen zur ackerbaulichen Verwertung von Gärresten nicht als eigene Flächen an. Bei der Berechnung der Lagerkapazität werden Biogasanlagen damit grundsätzlich als „flächenlose Betriebe“ betrachtet (Alleinstellungsmerkmal im Bundesgebiet). Dies wurde am 18.03.2021 durch das ML nochmals bestätigt. Das hat wiederum zur Folge, dass sich durch Wirtschaftsdüngereinsatz der Bedarf an Lagerraum für Biogasanlagen noch weiter erhöht. Probleme: Genehmigung, Zeit, Wirtschaftlichkeit, Platz
Pacht von externen landwirtschaftlichen Lagern scheitert selbst bei vorliegender wasserrechtlicher Zulassung am privilegierten Bau im Außenbereich.
4. Jede Inputstoffänderung erfordert eine Änderung des Verwertungskonzeptes (weiteres Alleinstellungsmerkmal in Nds), hoher bürokratischer Aufwand. Diese Regelung ist in der NBauO festgelegt.
5. Momentan wird die REDII mit Quoten für moderne Kraftstoffe und THG Minderungen in nationales Recht umgesetzt. Das Land Niedersachsen fördert LNG Projekte über 3N und MariKo. Umstellung für Anlagenbetreiber wegen Punkt 1-4 sehr schwierig.

Notwendig ist ein Konzept zum Anreiz der Güllevergärung. Die einzelnen separat betrachteten Problemstellungen müssen geändert werden.

Schnell umsetzbare Maßnahmen:

1. Umsetzung der Mustervollzugshinweise des BML zur Düngeverordnung. Keine strikte neunmonatige Lagerdauer, sondern lediglich Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung nach den Grundsätzen der Düngeverordnung
2. Streichung des § 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der NBauO, da alle Stoffströme über DÜV nachgewiesen werden müssen. Hilfsweise nur Anwendung bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen, aber nicht bei Inputänderungen bei Biogasanlagen.
3. Initiative gegenüber dem Bund in der AwSV eine Gleichstellung der externen Lagerung von Gärresten landwirtschaftlicher Herkunft mit JGS-Anlagen und damit die Lagerbarkeit von Gärresten in solchen Anlagen ohne Eingriff in den JGS-Bestand zu ermöglichen.